

## AUGUST 2020 RUNDSCHREIBEN

Zum **15. August 2020** ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

### Corona-Überbrückungshilfe

Am 12.06.2020 wurde vom Bundeskabinett die Überbrückungshilfe beschlossen, diese schließt nahtlos an die Soforthilfe an, die zum 31.05.2020 auslief. Ziel der Überbrückungshilfe ist, kleinen und mittleren Betrieben, die Corona-bedingte Ausfälle haben, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitere Liquiditätshilfe zu gewähren. Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen.

#### Voraussetzungen:

- Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020, zusammen mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019
- Unternehmen darf sich am 31.12.2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben
- Antragsfrist endet am 30.09.2020, Auszahlungsfrist endet am 30.11.2020
- Antrag muss durch einen Steuerberater gestellt und übermittelt werden

Die Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe **nicht** aus, jedoch erfolgt bei zeitgleicher Überschneidung der Förderzeiträume eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe.

### Förderfähige Kosten:

Laufende, im Förderzeitraum anfallende betriebliche Fixkosten u. a. Mieten und Pachten, Zinsen für Kredite und Leasingraten, Instandhaltungskosten, Energiekosten, Grundsteuern, Versicherungen und andere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende, Steuerberaterkosten für die Beantragung der Überbrückungshilfe, Personalaufwand wird pauschal gefördert (ohne KuG-Anspruch)

#### Förderhöhe

- 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 - 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 80 % und unter 50 % im Fördermonat im Vergleich zum Vormonat
- maximal 150.000 € für 3 Monate
- bei Unternehmen mit bis zu 5 Arbeitnehmer maximal 9.000 € für 3 Monate
- bei Unternehmen mit bis zu 10 Arbeitnehmer maximal 15.000 € für 3 Monate.

## Rückzahlungsverpflichtung der Corona-Soforthilfe

Bei der Beantragung der Soforthilfe musste der Antragsteller bestätigen, dass er durch die Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist und dadurch eine Existenzbedrohung vorlag. Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass der tatsächliche Umsatzeinbruch bzw. der Sach- und Finanzaufwand geringer war als befürchtet, ist der Antragsteller zu einer unverzüglichen Mitteilung an die L-Bank und Rückzahlung der überzahlten Beträge verpflichtet. Bei Nichtbeachtung kann der Straftatbestand des Subventionsbetruges vorliegen.

### Dessen Fahne Donnerstürme wallte

*Dessen Fahne Donnerstürme wallte,  
Dessen Ohren Mordgebrüll umhallte,  
Berge bebten unter dessen Donnergang,  
Schläft hier linde bei des Baches Rieseln,  
Der wie Silber spielt über Kiesel;  
Ihm verhallet wilder Speere Klang.*

*Friedrich von Schiller*

## Stabilisierungshilfe des Landes für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Antragsberechtigt sind Unternehmen, soziale Einrichtungen und Soloselbstständige im Haupterwerb des Hotel- und Gaststättengewerbes, bei Mischbetrieben müssen mindestens 50 % der Umsätze ganz gewerblich sein. Es wird ein Liquiditätsengpass für maximal 3 Monate im Zeitraum Mai bis November 2020 gefördert.

### Förderhöhe:

Bis zu 3.000 € pro Unternehmen und bis zu 2.000 € je Vollzeitbeschäftigtem. Die Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Stabilisierungshilfe aus, jedoch kann für den Zeitraum nach der Soforthilfe die Stabilisierungshilfe beantragt werden. Für den Antrag ist eine steuerberaterliche Bescheinigung notwendig.

## Niedrigere Umsatzsteuer auf Zeit

Anfang Juni 2020 hat die Bunderegierung beschlossen, die Umsatzsteuersätze in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % zu senken. Maßgebend für die Anwendung der neuen Steuersätze ist, wann die Leistung erbracht wurde. Für die Anwendung der neuen Steuersätze kommt es also nicht auf die Rechnungsstellung und auch nicht auf den Zahlungseingang an. Bei **Dauerleistungen** (z. B. Mieten, Leasing, Wartung usw.) muss ab dem 01.07.2020 der Umsatzsteuerausweis angepasst werden. Dies sollte durch ergänzende Unterlagen, z. B. zum Mietvertrag geregelt werden. Beim **Umtausch** wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand nach dem 01.07.2020 umgetauscht, gilt der niedrigere Umsatzsteuersatz. Besteht eine Leistung aus selbstständigen **Teilleistungen**, über die auch selbständig abgerechnet wird, kommt es für die Frage des Umsatzsteuersatzes darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Teilleistungen ausgeführt wurden. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von **Gutscheinen** wurde ab dem 01.01.2019 neu geregelt. Es wird differenziert zwischen Ein- und Mehrzweckgutscheinen.

Bei Einzweckgutscheinen wird mit der Ausgabe der Gutscheine die umsatzsteuerliche Leistung fingiert, so dass die Umsatzsteuer bereits bei Gutscheinausgabe entsteht. Die spätere Gutscheineinlösung ist für die umsatzsteuerliche Behandlung ohne Bedeutung.

Mehrzweckgutscheine sind umsatzsteuerlich dagegen wie Zahlungsmittel zu behandeln. Die Umsatzsteuer entsteht erst, wenn der Gutschein zur Bezahlung einer Lieferung oder Leistung eingesetzt wird mit der zum Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böppl  
Steuerberaterin